

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/5397**

Staatssekretärin

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
im Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
Kiel

über das

Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Kiel

Gesehen und weitergeleitet:  
Kiel, 07.01.2016

gez. Reese-Cloosters

18 . Dezember 2015

**Information des Finanzausschusses über die Verwaltungsvereinbarung über die  
Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Grundstückswertermittlung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit informiere ich Sie darüber, dass die Landesregierung der Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Grundstückswertermittlung zugestimmt und den Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten gebeten hat, den Finanzausschuss vorab über die Verwaltungsvereinbarung zu informieren und diese zu unterzeichnen. Eine Kopie des Vereinbarungsentwurfs mit Begründung ist als Anlage beigefügt.

Nach § 198 des Baugesetzbuchs haben die in den Ländern gebildeten Oberen Gutachterausschüsse und Zentralen Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse die Aufgabe, überregionale Auswertungen und Analysen des Grundstücksmarktgeschehens zu erstellen, „auch um zu einer bundesweiten Grundstücksmarkttransparenz beizutragen“.

Eine bundesweite Grundstücksmarkttransparenz kann nur durch eine verbindlich geregelte Zusammenarbeit der Länder erreicht werden. Zu diesem Zweck schließen die Länder, unter (finanzieller) Beteiligung des Bundes eine Verwaltungsvereinbarung ab. Diese regelt den Zweck, die Form, die Aufgaben und die Finanzierung der Zusammenarbeit.

Die Verwaltungsvereinbarung sieht vor, dass zur bundesweiten Zusammenarbeit ein Arbeitskreis der Oberen Gutachterausschüsse und Zentralen Geschäftsstellen (AK OGA) eingerichtet wird, dessen Kernaufgabe die Herausgabe und kostenfreie digitale Bereitstellung des „Immobilienmarktberichts Deutschland“ im Turnus von zwei Jahren ist.

Die jährlichen Kosten der Beteiligung an der Verwaltungsvereinbarung sind in Anlage 2 der Begründung zur Vereinbarung ausgewiesen. Die Kosten trägt zu 20 % der Bund. Die

übrigen 80 % werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. Der Anteil Schleswig-Holsteins ist für 2016 und 2017 mit ca. 2.700 € veranschlagt.

Schleswig-Holstein wird im AK OGA von der Leiterin der Zentralen Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse, die beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation eingerichtet ist, vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.  
Manuela Söller-Winkler

**Anlagen:**

Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Grundstückswertermittlung mit Begründung

## **Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Grundstückswertermittlung**

- 1) Das Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg,
- 2) der Freistaat Bayern,  
vertreten durch die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des  
Innern, für Bau und Verkehr,
- 3) das Land Berlin,  
vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin,
- 4) das Land Brandenburg,  
vertreten durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation  
Brandenburg
- 5) die Freie Hansestadt Bremen,  
vertreten durch den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr
- 6) die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung,
- 7) das Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Lan-  
desentwicklung,
- 8) das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
endvertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport,  
dieses vertreten durch den Ersten Direktor des Landesamtes für innere Verwaltung,
- 9) das Land Niedersachsen,  
vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport,
- 10) das Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-  
Westfalen,
- 11) das Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes  
Rheinland-Pfalz,
- 12) das Saarland,  
vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,  
dieses vertreten durch das Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Land-  
entwicklung (LVGL),
- 13) der Freistaat Sachsen,  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern,
- 14) das Land Sachsen-Anhalt,

vertreten durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt,

15) das Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein,

16) der Freistaat Thüringen,  
vertreten durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft,

17) die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,

– nachstehend „Vereinbarungspartner“ genannt –

schließen nachfolgende Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Grundstückswertermittlung.

## Präambel

- I. Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte ermitteln nach § 193 Absatz 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung (BauGB) auf der Grundlage ihrer Kaufpreissammlung Bodenrichtwerte und weitere Grundstücksmarktdaten. Sie leisten damit einen Beitrag zur Infrastruktur ihres Landes und liefern Grundlagen für Standort- und Investitionsentscheidungen. Die Grundstücksmarktdaten werden von Privatpersonen, Verwaltungen und Wirtschaftsunternehmen für vielfältige Entscheidungen im Zusammenhang mit Immobilien benötigt. Mit der Veröffentlichung von Grundstücksmarktdaten tragen die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte wesentlich zur Grundstücksmarkttransparenz bei.

Nach § 198 in Verbindung mit § 199 Absatz 2 BauGB sind durch die Länder, sofern innerhalb des jeweiligen Landes mehr als zwei Gutachterausschüsse gebildet sind, Obere Gutachterausschüsse oder Zentrale Geschäftsstellen zu bilden. Diese beziehungsweise die Gutachterausschüsse haben unter anderem die Aufgabe, überregionale Auswertungen und Analysen des Grundstücksmarktgeschehens zu erstellen. Dieser Verpflichtung kommen die Länder insbesondere durch die regelmäßige Herausgabe landesweiter Grundstücksmarktberichte nach. Darüber hinaus sollen die genannten Stellen auch zur bundesweiten Grundstücksmarkttransparenz beitragen.

Durch die Herausgabe des Immobilienmarktberichtes Deutschland (IMB-DE) wird die bundesweite Grundstücksmarkttransparenz weiter verbessert sowie dem in der Immobilienwirtschaft und der steuerlichen Bewertung herrschenden Bedarf an bundesweit vergleichbaren, standardisierten Grundstücksmarktdaten Rechnung getragen.

- II. Der Bund ist ebenfalls ein wichtiger Akteur auf dem Gebiet der amtlichen Grundstückswertermittlung zur Verbesserung der Transparenz des Immobilienmarktes. Dem Bund obliegt es unter anderem, Analysen zur Situation und Entwicklung der Wohnungs- und Immobilienmärkte (regionalisierte Wohnungs- und Gewerbeimmobilienmarktbeobachtung) und zur Investitionstätigkeit in Neubau- und Bestandsimmobilien zu erstellen.

## **§ 1 Zweck**

Zweck dieser Verwaltungsvereinbarung ist die Regelung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern auf dem Gebiet der amtlichen Grundstückswertermittlung zur Förderung der bundesweiten Grundstücksmarkttransparenz. Die Verwaltungsvereinbarung trägt dazu bei, die Anforderung des § 198 Absatz 2 BauGB zu erfüllen.

## **§ 2 Arbeitskreis auf dem Gebiet der amtlichen Grundstückswertermittlung**

- (1) Die Vereinbarungspartner bilden einen Arbeitskreis, in dem die Oberen Gutachterausschüsse, die Zentralen Geschäftsstellen und, sofern in einem Land weder ein Oberer Gutachterausschuss noch eine Zentrale Geschäftsstelle eingerichtet ist, je ein Gutachterausschuss des betreffenden Landes sowie das für die amtliche Grundstückswertermittlung zuständige Bundesministerium vertreten sind (AK OGA).
- (2) Jeder Vereinbarungspartner entsendet eine Person als Mitglied in den AK OGA. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder eine andere Person seiner Verwaltung vertreten lassen.
- (3) Der AK OGA wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden – im Folgenden als Leitung bezeichnet – sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter – im Folgenden als Stellvertretung bezeichnet – für eine Amtszeit von zwei Jahren. Scheidet die Leitung oder deren Stellvertretung während der Amtszeit aus dem AK OGA aus, wählt der AK OGA für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolge.
- (4) Die Leitung beruft die Sitzungen des AK OGA bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr sowie auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ein und koordiniert die Arbeit des AK OGA. Sie vertritt den AK OGA nach außen.
- (5) Der AK OGA ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder gemäß Absatz 2 Satz 2 vertreten sind. Beschlüsse des AK OGA sind mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder zu fassen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Jeder Vereinbarungspartner trägt die Kosten für das von ihm entsandte Mitglied.
- (7) Weitere Verfahrensregelungen trifft der AK OGA in einer Geschäftsordnung, die der einstimmigen Beschlussfassung seiner Mitglieder bedarf.

## **§ 3 Aufgaben**

- (1) Dem AK OGA obliegt die Herausgabe des Immobilienmarktberichtes Deutschland (IMB-DE) einschließlich der Ermittlung länderübergreifender Grundstücksmarktdaten für diesen Zweck. Hierzu gehören auch die Datenerhebung, -haltung und -auswertung, die Redaktion, die Herstellung, der Vertrieb, die Wahrung der Urheberrechte sowie die Information der Öffentlichkeit.
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben des AK OGA stellen die Vereinbarungspartner die erforderlichen vorhandenen Daten ihres Zuständigkeitsbereiches in elektronischer Form und in einer im AK OGA abgestimmten Datenstruktur kostenfrei zur Verfügung. Jeder Vereinbarungspartner benennt eine koordinierende Stelle. Diese wirkt

auf eine einheitliche und zeitnahe Bereitstellung der Daten durch die Gutachterausschüsse hin.

- (3) Jeder Vereinbarungspartner hat ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen des AK OGA.

#### **§ 4 Immobilienmarktbericht Deutschland**

- (1) Der Immobilienmarktbericht Deutschland (IMB-DE) wird durch den AK OGA alle zwei Jahre herausgegeben, sofern von den Vereinbarungspartnern nichts anderes bestimmt wird. Er trägt jeweils die Bezeichnung des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres.
- (2) Der IMB-DE wird durch den AK OGA beschlossen.
- (3) Der IMB-DE wird zum Abruf in digitaler Form kostenfrei bereitgestellt. Die Einräumung von Nutzungsrechten am IMB-DE bleibt davon unberührt.

#### **§ 5 Redaktionsstelle**

- (1) Zur Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung des AK OGA wird bei einem Land eine Redaktionsstelle eingerichtet. Der AK OGA gibt eine Empfehlung, welches Land die Aufgaben der Redaktionsstelle übernehmen soll. Die Aufgaben gelten als übertragen, wenn das betroffene Land der Empfehlung zustimmt.
- (2) Die Redaktionsstelle arbeitet auf Grundlage der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes, das die Aufgaben der Redaktionsstelle wahrnimmt, und nach fachlicher Weisung der Leitung. Die Redaktionsstelle bereitet alle Arbeiten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 vor und führt die finanzielle Abwicklung durch.

#### **§ 6 Finanzierung**

- (1) Die Vereinbarungspartner tragen die zur Erfüllung dieser Verwaltungsvereinbarung entstehenden Kosten der Redaktionsstelle im Rahmen des Finanzplans nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
  1. Der Bund leistet einen finanziellen Beitrag in Höhe von 20 Prozent der Gesamtkosten.
  2. Die Länder leisten einen finanziellen Beitrag in Höhe von 80 Prozent der Gesamtkosten. Dieser wird nach dem Königsteiner Schlüssel in der zum Zeitpunkt der Freigabe des Finanzplans geltenden Fassung auf die Länder verteilt.
  3. Sollten einzelne Länder dieser Verwaltungsvereinbarung nicht beitreten oder sollte der Bund oder ein Land diese Verwaltungsvereinbarung kündigen, erhöht sich der Beitrag der verbleibenden Länder. Nummer 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der AK OGA beschließt für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre den Entwurf eines Finanzplans, sofern von den Vereinbarungspartnern nichts anderes bestimmt wird. Er legt diesen bis zum 30. September eines jeden ungeraden Kalenderjahres den Vereinbarungspartnern vor. Der Finanzplan bedarf der Zustimmung der Vereinbarungspartner. Liegt diese bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres nicht vor,

darf der AK OGA Aufwendungen in dem Umfang tätigen, die im vorausgegangenen Finanzplan vorgesehen waren.

- (3) Eine Fortschreibung des Finanzplans ist mit Zustimmung der Vereinbarungspartner möglich.
- (4) Die Vereinbarungspartner leisten nach Anforderung durch die Redaktionsstelle zum 1. Juli eines jeden Kalenderjahres die im Finanzplan für das jeweilige Kalenderjahr ausgewiesenen Beiträge.
- (5) Die Kosten werden durch die Redaktionsstelle erfasst, nachgewiesen und in einem Jahresabschluss dokumentiert. Der AK OGA prüft die Ausgaben, beschließt den Jahresabschluss und legt diesen den Vereinbarungspartnern bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres vor.
- (6) Die Redaktionsstelle stellt den Vereinbarungspartnern die nach dem Jahresabschluss ausstehenden Beiträge in Rechnung.
- (7) Zahlungsforderungen sind innerhalb von 30 Tagen fällig.

## **§ 7 Haushaltsvorbehalt**

Die Erfüllung der Pflichten aus der Verwaltungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der dafür erforderlichen Mittel laut Haushaltsplan der Vereinbarungspartner.

## **§ 8 Beitritt, Inkrafttreten**

Die Verwaltungsvereinbarung tritt in Kraft, wenn mindestens elf Länder und der Bund sie unterzeichnet haben. Ein Beitritt weiterer Länder ist jederzeit möglich.

## **§ 9 Kündigung, Außerkrafttreten**

- (1) Die Verwaltungsvereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende eines ungeraden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist der Leitung des AK OGA mit Wirkung gegenüber allen Vereinbarungspartnern schriftlich zu erklären.
- (2) Die Kündigung eines Vereinbarungspartners berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.
- (3) Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Ende des Jahres außer Kraft, in dem
  1. weniger als elf Länder als Vereinbarungspartner im AK OGA verbleiben oder
  2. die Vereinbarungspartner dies einstimmig beschließen.

## **§ 10 Schlussbestimmung, salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der schriftlichen Form und der schriftlichen Zustimmung der Verwaltungsvereinbarungspartner.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Verwaltungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen.
- (3) Bis zur erstmaligen Wahl der Leitung nimmt das Land Niedersachsen die Aufgaben der Redaktionsstelle wahr. Es beruft die erste Sitzung ein und leitet die Wahl der Leitung sowie ihrer Stellvertretung. Das Original der Verwaltungsvereinbarung verwahrt der Vereinbarungspartner, der die Aufgaben der Redaktionsstelle wahrnimmt.

ENTWURF

Für das Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-  
Württemberg

Stuttgart, den  
Im Auftrag

*Name*  
*(Funktion)*

Für den Freistaat Bayern,  
vertreten durch die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern  
für Bau und Verkehr

München, den  
Im Auftrag

*Name*  
*(Funktion)*

Für das Land Berlin,  
vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Berlin, den  
Im Auftrag

*Name*  
*(Funktion)*

Für das Land Brandenburg,  
vertreten durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Bran-  
denburg

Potsdam, den

*Prof. Christian Killiches*  
*(Präsident)*

Für die Freie Hansestadt Bremen,  
vertreten durch den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr

Bremen, den  
Im Auftrag

*Reinhard Viering*

Für die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Hamburg, den

*Rolf-Werner Welzel*  
(Geschäftsführer)

Für das Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Wiesbaden, den  
Im Auftrag

*Name*  
(Abteilungsleiter)

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
endvertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport,  
dieses vertreten durch den Ersten Direktor des Landesamtes für innere Verwaltung

Schwerin, den

*Horst Menze*  
(Erster Direktor)

Für das Land Niedersachsen,  
vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport

Hannover, den

*Boris Pistorius*  
(Minister)

Für das Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-  
Westfalen,

Düsseldorf, den

*Ralf Jäger*  
(Minister)

Für das Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes  
Rheinland-Pfalz,

Mainz, den  
Im Auftrag

*Name*  
(Funktion)

Für das Saarland,  
vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,  
dieses vertreten durch das Landesamt für Vermessung,  
Geoinformation und Landentwicklung (LVGL)

Saarbrücken, den

*Herbert Simon*  
(Direktor)

Für den Freistaat Sachsen,  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern

Dresden, den

*Name*  
*(Funktion)*

Für das Land Sachsen-Anhalt,  
Vertreten durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sach-  
sen-Anhalt

Magdeburg, den  
Im Auftrag

*Prof. Dr.-Ing. Klaus Kummer*  
*(Abteilungsleiter)*

Für das Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes  
Schleswig- Holstein,

Kiel, den

*Name*  
*(Funktion)*

Für den Freistaat Thüringen,  
vertreten durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Erfurt, den  
Im Auftrag

*Andreas Minschke*  
*(Abteilungsleiter)*

Für die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Berlin, den  
Im Auftrag

*Name*  
*(Funktion)*

ENTWURF

## **Begründung zur Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Grundstückswertermittlung**

Die **Präambel** verweist auf den in den §§ 192 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) benannten gesetzlichen Auftrag der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte, durch die Veröffentlichung von Bodenrichtwerten und sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten (Grundstücksmarktdaten) zur Grundstücksmarkttransparenz beizutragen. Grundlage dieser Grundstücksmarktdaten sind die amtlichen Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse.

Mit dieser Verwaltungsvereinbarung soll die bundesweite Grundstücksmarkttransparenz durch eine länderübergreifende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Grundstückswertermittlung weiter verbessert werden.

Um dem hohen Bedarf an überregionalen Marktdaten, -beobachtungen und -analysen nachkommen zu können, haben Vertreter der amtlichen Grundstückswertermittlung in den Bundesländern bereits die für das Bundesgebiet geltenden Immobilienmarktberichte 2009, 2011 und 2013 erarbeitet und veröffentlicht. Nach entsprechender Aufgabenerweiterung im BauGB im Jahr 2013 soll die Zusammenarbeit der Länder und des Bundes nunmehr in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

Diese Verwaltungsvereinbarung fußt auf den Aufgaben der Oberen Gutachterausschüsse, der Zentralen Geschäftsstellen und der Gutachterausschüsse gemäß § 198 Absatz 2 BauGB und konkretisiert diese. Die länderübergreifende Zusammenarbeit trägt darüber hinaus auch zur effizienteren Aufgabenerfüllung in der amtlichen Grundstückswertermittlung bei.

**§ 1** definiert den Zweck dieser Verwaltungsvereinbarung.

Ziel dieser Verwaltungsvereinbarung ist es, eine nachhaltige Zusammenarbeit der Länder auf dem Gebiet der amtlichen Grundstückswertermittlung unter Einbeziehung des Bundes zu erreichen, um die bundesweite Grundstücksmarkttransparenz zu verbessern. Dies dient der Erfüllung der in § 198 Absatz 2 BauGB festgeschriebenen Aufgabe der Länder.

**§ 2** sieht die Bildung eines bundesweiten Arbeitskreises auf dem Gebiet der amtlichen Grundstückswertermittlung vor.

Um das Ziel nach § 1 erreichen zu können, wird ein Bund-Länder-Arbeitskreis (AK OGA) gebildet. **Absatz 1** regelt, wer im AK OGA vertreten ist. Dies sind in der Regel die Oberen Gutachterausschüsse bzw. die Zentralen Geschäftsstellen. Ein Oberer Gutachterausschuss oder eine Zentrale Geschäftsstelle ist nach § 198 Absatz 1 BauGB zu bilden, wenn mehr als zwei Gutachterausschüsse in einem Land gebildet sind. Sofern zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Verwaltungsvereinbarung die Umsetzung des § 198 Absatz 1 BauGB noch nicht durch alle Länder erfolgt ist, benennt das jeweilige Land einen Vertreter eines Gutachterausschusses, der die Aufgaben nach § 198 Absatz 2 BauGB wahrnimmt. Diese Regelung greift auch für Länder, die nicht mehr als zwei Gutachterausschüsse gebildet haben. Der Bund ist durch das für die amtliche Grundstückswertermittlung zuständige Bundesministerium oder das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) in dem Arbeitskreis vertreten.

Die Bezeichnung „AK OGA“ wurde im Jahr 2008 eingeführt. Da sich diese zwischenzeitlich etabliert hat, wird an der Kurzbezeichnung festgehalten.

Nach **Absatz 2** entsendet jeder Vereinbarungspartner ein Mitglied in den AK OGA. Zweckmäßigerweise sollen die Mitglieder in der überregionalen Grundstückswertermittlung sachkundig und erfahren sein. Nachfolgend sind beispielhaft die Funktionen genannt, bei denen diese Voraussetzung regelmäßig erfüllt ist:

- a) die oder der Vorsitzende des Oberen Gutachterausschusses,
- b) die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Geschäftsstelle oder
- c) die oder der Vorsitzende eines Gutachterausschusses – in den Ländern, in denen weder ein Oberer Gutachterausschuss noch eine Zentrale Geschäftsstelle gebildet ist – oder
- d) die Leiterin oder der Leiter des für die amtliche Grundstückswertermittlung verantwortlichen Referats im zuständigen Bundesministerium oder des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR).

Bei Abwesenheit kann ein Mitglied ein anderes Mitglied oder eine andere Person seiner Verwaltung mit seiner Vertretung bevollmächtigen.

Nach **Absatz 3** hat der AK OGA aus seiner Mitte eine Leitung sowie deren Stellvertretung durch Wahl zu bestimmen. Leitung und Stellvertretung werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Eine mehrfache Amtszeit ist möglich.

Im Regelfall soll der AK OGA nach **Absatz 4** ein- bis zweimal pro Jahr tagen. Im Bedarfsfall oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder kann davon abgewichen werden. Die Einberufung und Durchführung der Sitzungen obliegt der Leitung. Außerdem koordiniert die Leitung die Arbeiten des AK OGA und vertritt ihn nach außen.

**Absatz 5** regelt die Beschlussfähigkeit des Gremiums. Beschlüsse des AK OGA sind mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder zu fassen, wobei zur Beschlussfähigkeit zwei Drittel der Mitglieder bei der Sitzung entweder anwesend oder gemäß Absatz 2 Satz 2 vertreten sein müssen.

Das Erfordernis einer einstimmigen Beschlussfassung des AK OGA ist nicht vorgesehen, da über den Finanzplan (siehe § 6 Absätze 2 und 3) die Gesamtkosten für die Tätigkeiten des AK OGA festgelegt sind. Der Finanzplan bedarf der Zustimmung aller Vereinbarungspartner. Nur dann ist sichergestellt, dass die Finanzierung der Tätigkeiten gegeben ist (siehe auch § 6 Absatz 2). Um auch kurzfristig handlungsfähig zu sein, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren unter Nutzung der heute üblichen Kommunikationsmittel gefasst werden.

Die Kosten, die für ein Mitglied durch die Mitwirkung im AK OGA anfallen (z. B. Reisekosten) sind nach **Absatz 6** von dem entsendenden Vereinbarungspartner zu tragen. Den erhöhten Aufwand für die Tätigkeit der Leitung und der Stellvertretung trägt der jeweilige Vereinbarungspartner unmittelbar.

Die Festlegungen in § 2 sind auf unbedingt zu regelnde organisatorische Belange begrenzt. Daher ist vorgesehen, dass sich der AK OGA nach **Absatz 7** einstimmig eine Geschäftsordnung gibt.

### § 3 benennt die Aufgaben des AK OGA.

Der AK OGA hat nach **Absatz 1** die Aufgabe, den Immobilienmarktbericht Deutschland (IMB-DE) regelmäßig herauszugeben. Dazu ist es erforderlich, die landesweiten Daten

der einzelnen Bundesländer zusammenzuführen und auszuwerten sowie länderübergreifend Grundstücksmarktdaten abzuleiten und auszuwerten.

Die Vereinbarungspartner besitzen die Urheberrechte am IMB-DE. Der AK OGA ist für die Redaktion, die Herstellung und den Vertrieb sowie die Wahrung der Urheberrechte des IMB-DE verantwortlich.

Des Weiteren hat der AK OGA die Aufgabe, die Öffentlichkeit über die im IMB-DE veröffentlichten Ergebnisse zu informieren. Dazu ist der IMB-DE über geeignete Maßnahmen einer breiten Öffentlichkeit zuzuführen. Die Information der Öffentlichkeit kann beispielsweise über Pressemitteilungen, das Internet, Fachaufsätze oder Broschüren erfolgen.

Die Ableitung von Grundstücksmarktdaten erfolgt auf Grundlage der nach § 195 BauGB durch die Gutachterausschüsse geführten Kaufpreissammlungen. Diese sind Eigentümer der Daten. Für die Erfüllung der Aufgaben des AK OGA werden auf Landkreis- oder Subkreisebene aggregierte Daten aus den Kaufpreissammlungen benötigt. Die Daten sind so zu anonymisieren, dass datenschutzrechtlich relevante Inhalte nicht einer bestimmten Person oder einem bestimmten Grundstück zugeordnet werden können. Die für die Erfüllung der Aufgaben des AK OGA erforderlichen Daten werden nach **Absatz 2** der Redaktionsstelle des AK OGA in elektronischer Form und in einer im AK OGA abgestimmten Datenstruktur zur Verfügung gestellt. Jedes Land soll einen zentralen Ansprechpartner benennen, der darauf hinwirkt, dass die erforderlichen und vorhandenen Daten durch die Gutachterausschüsse einheitlich und zeitnah bereitgestellt werden. Damit wird die effektive und effiziente Datenerhebung über die Vereinbarungspartner gewährleistet und die Redaktionsstelle des AK OGA entlastet.

Die erforderlichen Daten werden kostenfrei als Beitrag des Landes zur bundesweiten Grundstücksmarkttransparenz zur Verfügung gestellt. Die Vereinbarungspartner können im Gegenzug sämtliche Arbeitsergebnisse des AK OGA kostenfrei und uneingeschränkt verwenden (siehe § 3 Absatz 3).

Eine Weitergabe und Veröffentlichung der Daten, die dem AK OGA von den Gutachterausschüssen überlassen werden, ist nur in Form des IMB-DE zulässig. Damit ist sichergestellt, dass die von den Gutachterausschüssen zur Verfügung gestellten Daten nur für den in der Verwaltungsvereinbarung definierten Zweck verwendet werden.

Nach **Absatz 3** haben die Vereinbarungspartner ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen des AK OGA.

#### § 4 spezifiziert den Immobilienmarktbericht Deutschland (IMB-DE).

Der IMB-DE ist nach **Absatz 1** über einen Berichtszeitraum von zwei Kalenderjahren zu erstellen. Ein zweijähriger Berichtszeitraum für den IMB-DE ist derzeit für die Darstellung bundesweiter Trends auf dem Grundstücksmarkt als Mindestanforderung zu erfüllen. Sofern sich Rahmenbedingungen oder Anforderungen ändern, können die Vereinbarungspartner einen anderen Berichtszeitraum für den IMB-DE bestimmen. Der IMB-DE soll im Folgejahr des Berichtszeitraumes herausgegeben werden.

Die Erarbeitung der einzelnen Beiträge des IMB-DE liegt in der Verantwortlichkeit der jeweiligen Redakteure. Um ein einheitliches Auftreten nach außen zu gewährleisten, sollte eine Abstimmung der Beiträge innerhalb des AK OGA erfolgen. Der IMB-DE ist ein Gemeinschaftsprodukt von Bund und Ländern. Der Inhalt des IMB-DE bedarf daher gemäß **Absatz 2** vor der Veröffentlichung eines Beschlusses der Mitglieder des AK OGA.

Im IMB-DE werden die Daten der örtlichen Gutachterausschüsse zu bundesweiten Aussagen über den Immobilienmarkt aggregiert und analysiert. Die Daten sollen einen Überblick zu Zusammenhängen und Entwicklungen auf dem deutschen Immobilienmarkt geben und dadurch zur bundesweiten Grundstücksmarkttransparenz beitragen. Der IMB-DE wendet sich damit vornehmlich an die Politik, die öffentliche Verwaltung, die Wissenschaft, die Immobilienwirtschaft, aber auch an Medienvertreter und an Immobiliendaten Interessierte. Die Daten werden vermehrt durch die Politik als Basisinformationen betrachtet; sie dienen auch als Grundlage für wohnungs- und wirtschaftspolitische Entscheidungen. Die im IMB-DE veröffentlichten Daten sind grundsätzlich nicht für die Ermittlung von Verkehrswerten über bebaute oder unbebaute Grundstücke geeignet. Hierfür sind nach wie vor die Informationen aus den Grundstückmarktberichten der örtlichen Gutachterausschüsse unerlässlich.

Der IMB-DE wird nach **Absatz 3** in digitaler Form – vorzugsweise zum Download im Internet auf der Website [www.immobiliemarktbericht-deutschland.info](http://www.immobiliemarktbericht-deutschland.info) – kostenfrei bereitgestellt. Durch eine kostenfreie digitale Bereitstellung wird der gesetzliche Auftrag nach § 198 Absatz 2 BauGB, zur bundesweiten Grundstücksmarkttransparenz beizutragen, über einen einfachen, unbeschränkten Zugang besser erfüllt. Der kostenfreie Download kann auch auf den Websites der Vereinbarungspartner erfolgen. Eine Zusammenarbeit bzw. Zusammenführung mit der bislang durch die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) gepflegten Website [www.gutachterausschuesse-online.de](http://www.gutachterausschuesse-online.de) ist anzustreben.

Neben dem Angebot zum kostenfreien Download werden weiterhin Druckexemplare des IMB-DE hergestellt. Sie werden unter anderem benötigt

- zur internen Verwendung durch die Vereinbarungspartner,
- als Belegexemplare,
- für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit.

Eine kostenpflichtige Abgabe von Druckexemplaren ist daher nicht vorgesehen. Die Anzahl der Druckexemplare soll auf das notwendigste Maß beschränkt werden; der jeweilige Umfang wird im Finanzplan des AK OGA nach § 6 festgelegt. Der IMB-DE als analoges Produkt ist grundsätzlich nicht für den Vertrieb vorgesehen.

Unberührt davon bleibt die Einräumung von Nutzungsrechten am IMB-DE. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe sind nur mit Erlaubnis des Herausgebers zulässig.

## § 5 trifft Regelungen zur Redaktionsstelle des AK OGA.

Der AK OGA bedient sich nach **Absatz 1** zur Unterstützung seiner Arbeiten einer Redaktionsstelle.

Der AK OGA gibt eine Empfehlung, welches Land die Aufgaben der Redaktionsstelle übernehmen soll. Die Aufgaben gelten als übertragen, wenn das betroffene Land der Empfehlung zustimmt. Diese Zustimmung ist unabdingbar, da Personal- und Sachmittel entsprechend bereitgestellt werden müssen. Ein regelmäßiger Wechsel der Redaktionsstelle ist nicht zwingend. Die Verlegung des Sitzes ist bedarfsweise im AK OGA zu erörtern. Eine Übernahme der Redaktionsstelle durch den Bund kommt nicht in Betracht.

**Absatz 2** regelt die Grundsätze für die Arbeiten der Redaktionsstelle. Die Redaktionsstelle übernimmt neben organisatorischen Aufgaben auch die Anforderung und Auswertung der Immobilienmarktdaten der Gutachterausschüsse für den IMB-DE, das Zusam-

menfügen der Beiträge sowie die Herstellung und Bereitstellung des IMB-DE. Des Weiteren ist die Wahrnehmung und Nutzung der Urheberrechte am IMB-DE durch die Redaktionsstelle sicher zu stellen. Die Redaktionsstelle leistet auch die finanzielle und haushaltsrechtliche Abwicklung der anfallenden Aufgaben. Die Aufgaben der Redaktionsstelle sind im Einzelnen in der Geschäftsordnung zu spezifizieren (siehe § 2 Absatz 7). Grundlage für das Handeln der Redaktionsstelle des AK OGA bilden die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes, das die Aufgaben der Redaktionsstelle wahrnimmt.

## § 6 regelt die finanzielle Abwicklung.

Die Kosten der Redaktionsstelle des AK OGA werden von den Vereinbarungspartnern getragen. Genauere Bestimmungen zur Kostenverteilung regelt **Absatz 1**. Für die in der Verwaltungsvereinbarung definierten Aufgaben wird voraussichtlich eine Vollzeitkraft benötigt. Der Arbeitsumfang und die daraus resultierenden Kosten sind überschlägig für den Zeitraum der Bearbeitung des IMB-DE 2013 kalkuliert worden. Die veranschlagten Kosten für die Vollzeitkraft sind an standardisierte Personalkostensätzen des Niedersächsischen Finanzministeriums angelehnt und enthalten eine Sachkostenpauschale. Die Sachkostenpauschale berücksichtigt kalkulatorische Raumkosten, laufende Sachkosten, sonstige jährliche Investitionen und eine Pauschale für die IuK-Ausstattung eines Büroarbeitsplatzes (siehe Nds. RdErl. d. MF v. 11.6.2013).

Die veranschlagten Kosten der Redaktionsstelle des AK OGA für die Jahre 2016/2017 sind im Finanzplan der Redaktionsstelle für die erste Periode (Bearbeitungszeitraum 2016/2017) dargestellt (siehe Anlage 1). Die jährliche Kostenverteilung auf die Vereinbarungspartner für diese erste Periode ist in Anlage 2 dargestellt. Hiernach übernimmt der Bund einen finanziellen Anteil in Höhe von 20 % der Gesamtkosten. Die verbleibenden 80 % verteilen sich nach dem Königsteiner Schlüssel auf die übrigen Vereinbarungspartner.

Absatz 1 Nummer 3 regelt die Kostenverteilung für die Fälle, dass ein oder mehrere Länder der Vereinbarung nicht beitreten oder der Bund oder ein Land die Verwaltungsvereinbarung kündigt. In diesen Fällen sind die Kosten durch die verbleibenden Länder zu tragen. Die Kostenverteilung erfolgt anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel.

Der AK OGA beschließt nach **Absatz 2** den Entwurf eines Finanzplans für zwei aufeinander folgende Kalenderjahre. Der Zeitraum gilt, sofern die Vereinbarungspartner nichts anderes bestimmen. Der zweijährige Zeitraum des Finanzplans entspricht dem Bearbeitungszeitraum des IMB-DE (siehe § 4 Absatz 1) und stellt damit die Finanzierung des IMB-DE sicher; der Finanzplan sollte mit dem Bearbeitungszeitraum des IMB-DE korrespondieren (siehe Anlage 3).

Der Finanzplan ist den Vereinbarungspartnern vom AK OGA bis zum 30. September eines ungeraden Kalenderjahres vorzulegen. Durch die Festlegung auf das ungerade Kalenderjahr ist, bei einem zweijährigen Bearbeitungszeitraum für den IMB-DE, der jeweils nächste Bearbeitungszeitraum finanziell gesichert. Die Befristung bis zum 30. September ist notwendig, da die Vereinbarungspartner aufgrund der finanziellen Auswirkungen zustimmen müssen. Falls durch einen Vereinbarungspartner Änderungsbedarf gesehen wird, soll die Planung nach Möglichkeit entsprechend angepasst werden.

Um zu gewährleisten, dass der AK OGA seine Aufgabe nach § 3 Absatz 1 erfüllen kann, muss seine Arbeits- und Handlungsfähigkeit sichergestellt sein. Daher kann der AK OGA die notwendigen Arbeiten zur Erstellung und Bearbeitung des IMB-DE auch dann tätigen, wenn es noch keinen einstimmig verabschiedeten Finanzplan gibt. Allerdings darf

er Aufwendungen maximal nur in dem Umfang tätigen, die im vorausgegangenen Finanzplan für die Erstellung und Herausgabe des IMB-DE vorgesehen waren.

Details zum Verfahrensablauf sollten in der Geschäftsordnung geregelt werden (siehe § 2 Absatz 7).

Um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können, kann die Planung nach **Absatz 3** auch unterjährig fortgeschrieben werden. Hierfür ist die Zustimmung aller Vereinbarungspartner notwendig.

Der Bund und die Länder haben gemäß **Absatz 4** jährliche Abschlagszahlungen entsprechend dem Finanzplan an die Redaktionsstelle des AK OGA zu leisten. Die Zahlungen sollen nach Anforderung jeweils bis zum 1. Juli erfolgen.

Die Kosten des AK OGA werden nach **Absatz 5** durch die Redaktionsstelle erfasst, nachgewiesen und in einem Jahresabschluss dokumentiert. Die Prüfung der Ausgaben ist Aufgabe des AK OGA. Der Jahresabschluss wird vom AK OGA beschlossen. Bilanz und Tätigkeitsbericht sind den Vereinbarungspartnern im Rahmen des Jahresabschlussberichtes bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres vorzulegen. Die Jahresabschlussbilanz und die Prüfung der Kosten sind aus haushaltsrechtlichen Grundsätzen erforderlich und dienen der Transparenz bzgl. der Aufgabenwahrnehmung gegenüber den Vereinbarungspartnern.

**Absatz 6** trifft Regelungen für die gegebenenfalls nach dem Jahresabschluss noch ausstehenden Beiträge. Die Regelungen nach § 6 Absatz 1 gelten hierfür entsprechend.

Die Frist zur Erfüllung von Zahlungsaufforderungen nach **Absatz 7** entspricht mit 30 Tagen dem üblichen Geschäftsverkehr.

**§ 7** räumt einen Haushaltsvorbehalt bzgl. der Finanzierung der Aufgaben des AK OGA ein. Dieser ist erforderlich, da die Mittelfreigabe gemäß Finanzplan unmittelbar an die Haushaltspläne der Vereinbarungspartner geknüpft ist.

**§ 8** regelt das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung. Für das Zustandekommen dieser Verwaltungsvereinbarung wird vorausgesetzt, dass mindestens elf Länder und der Bund dieser Verwaltungsvereinbarung beitreten. Ein Beitritt weiterer Länder ist jederzeit möglich. Damit wird gewährleistet, dass Vereinbarungspartner auch nach einem eventuellen Austritt jederzeit erneut der Verwaltungsvereinbarung beitreten können.

**§ 9** trifft Regelungen zur Vereinbarungskündigung sowie zum Außerkrafttreten.

Nach **Absatz 1** kann jeder Vereinbarungspartner die Verwaltungsvereinbarung mit einer sechsmonatigen Frist zum Ende eines ungeraden Kalenderjahres schriftlich kündigen. Die Verwaltungsvereinbarung endet damit zeitgleich mit dem Ende des Bearbeitungszeitraums des IMB-DE. Dies stellt sicher, dass die laufenden Arbeiten am IMB-DE in geordneter Weise zum Abschluss gebracht werden können.

Adressat der Kündigung ist die Leitung des AK OGA, da diese Verwaltungsvereinbarung keiner durchführenden Behörde und keinem federführenden Land zugeordnet ist. Die Leitung des AK OGA hat alle Vereinbarungspartner umgehend über Kündigungen zu unterrichten. Näheres hierzu soll in der Geschäftsordnung geregelt werden (siehe § 2 Absatz 7).

Auch wenn ein Vereinbarungspartner die Verwaltungsvereinbarung kündigt, bleibt diese nach **Absatz 2** in Gänze wirksam, sofern nicht § 9 Absatz 3 zum Tragen kommt.

Sofern weniger als elf Länder als Vereinbarungspartner im AK OGA verbleiben, tritt diese nach **Absatz 3** am Ende des betreffenden Jahres außer Kraft. Das nach § 1 verfolgte Ziel, bundesweite Aussagen über den Grundstücksmarkt zu treffen und damit zu einer bundesweiten Grundstücksmarkttransparenz beizutragen, wäre bei einer geringeren Anzahl an Vereinbarungspartner nicht mehr gewährleistet. Des Weiteren tritt die Verwaltungsvereinbarung außer Kraft, wenn alle Vereinbarungspartner dies einstimmig beschließen.

**§ 10** enthält die Schlussbestimmungen und eine Übergangsregelung.

**Absatz 1** und **Absatz 2** treffen die allgemein üblichen Bestimmungen zu Änderungen, Ergänzungen oder deren Wirksamkeit.

Das Land Niedersachsen wird nach **Absatz 3** übergangsweise die Aufgaben der Redaktionsstelle wahrnehmen. Die Übergangsphase gilt für die Zeit bis zur ersten Wahl der Leitung des AK OGA und ihrer Stellvertretung auf der Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarung. Bis zum Inkrafttreten einer Geschäftsordnung und des Beschlusses über den Sitz der Redaktionsstelle werden deren Aufgaben zunächst durch die Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschusses in Niedersachsen wahrgenommen.

Anlage 1 Finanzplan der Redaktionsstelle für die Jahre 2016 und 2017

Anlage 2 Kostenverteilung auf den Bund und die Länder für die Jahre 2016 und 2017

Anlage 3 Terminübersicht für die Herstellung und Herausgabe des Immobilienmarktberichts Deutschland

### Finanzplan der Redaktionsstelle für die Jahre 2016 und 2017

<u>Einzelposten</u>	<u>Erlöse</u>	<u>Kosten</u>
1 Vollzeitkraft, E 12		91.000 €* 1.000 €
Nebenkosten (Reisekosten u.a.)		
Druckkosten IMB-DE (anteilige Kosten pro Jahr bei einer Auflage von 600 Stück)		5.600 €
Flyer		400 €
Provider, Internetauftritt u. a.		1.000 €
Zwischensumme	0 €	99.000 €
<b>jährlicher Finanzbedarf</b>		<b>99.000 €</b>
<b>zweijähriger Finanzbedarf</b>		<b>198.000 €</b>

\*) Kostenansatz in Anlehnung an die standardisierten Personalkostenansätze für die Durchführung von Gesetzesfolgeabschätzungen in Niedersachsen (RdErl. d. MF v. 11.6.2013 –VORIS 64000)

Kostenverteilung auf Grundlage des Finanzplans für die Jahre 2016 und 2017 nach Anlage 1 unter der Prämisse, dass alle Länder und der Bund Vereinbarungspartner sind.

<b>Kostenverteilung auf den Bund und die Länder für die Jahre 2016 und 2017</b>			
<b>Gesamtkosten / Jahr:</b>	<b>99.000 €</b>		
Erlöse / Jahr:	0 €		
Finanzbedarf / Jahr:	99.000 €		
<b>Vorweganteil des Bundes*</b> <small>(20% des Finanzbedarfs)</small>	<b>19.800 €</b>		
<b>auf die Länder zu verteilender Betrag (jährl.):</b>	<b>79.200,00 €</b>		
Land	Königsteiner Schlüssel**	auszugleicher Betrag (nach dem Finanzplan)	
		je Jahr	
Baden-Württemberg	12,97496%	10.276,17 €	
Bayern	15,33048%	12.141,74 €	
Berlin	5,04557%	3.996,09 €	
Brandenburg	3,08092%	2.440,09 €	
Bremen	0,94097%	745,25 €	
Hamburg	2,52738%	2.001,68 €	
Hessen	7,31557%	5.793,93 €	
Mecklenburg-Vorpommern	2,04165%	1.616,98 €	
Niedersachsen	9,35696%	7.410,71 €	
Nordrhein-Westfalen	21,24052%	16.822,49 €	
Rheinland-Pfalz	4,83472%	3.829,10 €	
Saarland	1,21566%	962,80 €	
Sachsen	5,10067%	4.039,73 €	
Sachsen-Anhalt	2,85771%	2.263,33 €	
Schleswig-Holstein	3,38791%	2.683,22 €	
Thüringen	2,74835%	2.176,69 €	
<b>Summe</b>	<b>100,00000%</b>	<b>79.200,00 €</b>	

\*) gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Grundstückswertermittlung

\*\*\*) zur Grundlage siehe BAnz AT 10.12.2014 B3 „Bekanntmachung des Königsteiner Schlüssels für das Jahr 2015“

**Terminübersicht für die Herstellung und Herausgabe des Immobilienmarktberichts Deutschland**

Periode	Berichtszeitraum (§ 4 Abs. 1)		Bearbeitungszeitraum		Herausgabjahr	Aufstellung des Finanzplans bis September	Gültigkeit des Finanzplans
	Anfang	Ende	Anfang	Ende			
1	2015	2016	2016	2017	2017	2015	2016 – 2017
2	2017	2018	2018	2019	2019	2017	2018 - 2019
...							

**Fazit:** Der Finanzplan ist zum September eines jeden ungeraden Kalenderjahres vorzulegen.  
Er gilt für den darauf folgenden Bearbeitungszeitraum.

